

AB 26. MÄRZ 2015

# Richtlinien

## Förderung Photovoltaik für Betriebe zur Abwasserbehandlung

Fertigstellung  
und Abrechnung  
binnen 6 Monaten  
spätestens jedoch bis  
30.11.2016

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung  
Fanny-von-Lehnert-Straße 1  
Postfach 527, A-5010 Salzburg

Auskunft: Telefon: 0662-8042-3693  
Fax: 0662-8042-3155  
E-Mail: [foerdermanager@salzburg.gv.at](mailto:foerdermanager@salzburg.gv.at)  
[www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)



LAND  
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE  
2050

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## 1. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Betriebe die Abwasserbehandlung wie Sammlung, Ableitung und Reinigung unter Einsatz von Energie durchführen.
- 1.2. Ein Förderantrag kann nur vom Förderwerber gestellt werden. Durch die Zusage der Förderstelle wird zwischen dem Antragsteller und der Förderstelle eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Eine Vertretung des Antragstellers durch andere Personen, wie z.B. durch das befugte Unternehmen ist daher nicht zulässig.

## 2. Was wird gefördert?

Es wird die Errichtung von effizienten Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden zur überwiegenden Eigenversorgung bis zu einer Größe von max. 100 kW<sub>p</sub> gefördert. Wenn der Pkt. 5.3 der Richtlinien (Eigenverbrauchsanteil > 60%) eingehalten wird, kann die Anlage größer errichtet werden, dieser Anteil wird jedoch nicht gefördert.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7.1) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

## 3. Nicht gefördert wird

- 3.1. Eine Photovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes (zB. Klima und Energieregion, Gemeindeausgleichsfonds, etc. oder des Ökostromgesetzes (OeMAG) gefördert wird, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung).
- 3.2. Eine Photovoltaikanlage mit einer Anlagengröße unter 1 kW<sub>p</sub>.
- 3.3. Anlagen ohne Wechselrichter

## 4. Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1. Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren gewährt werden.

### 4.2. Förderung:

Der Fördersatz beträgt

1. - 5. kW <sub>p</sub>	Ist beim Klima- und Energiefonds (KLIEN) zu beantragen
6. - 10. kW <sub>p</sub>	€ 500,-- pro kW <sub>p</sub>
11. - 25. kW <sub>p</sub>	€ 300,-- pro kW <sub>p</sub>
26. - 100. kW <sub>p</sub>	€ 100,-- pro kW <sub>p</sub>

PV-Anlagen mit einer Größe über 5 kW<sub>p</sub> erhalten zusätzlich und einmalig einen Sockelbetrag in Höhe von € 1.000,--.

- 4.3 Die technischen Voraussetzungen für die Förderung sind in den technischen Richtlinien (siehe Punkt 7) definiert.

## 5. Spezielle Förderungsbestimmungen

- 5.1. Es gelten die Richtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland (gilt nur für Betriebe).
- 5.2. Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at)) sind zu akzeptieren und einzuhalten.
- 5.3. Die Abweichung der Modulausrichtung vom Süden darf +/- 90 ° nicht überschreiten.
- 5.4. **Nachweis Eigenverbrauchsanteil**  
Bis zu einer Anlagengröße von 15 kWp erfolgt die Berechnung der **maximal förderbaren Anlagengröße: Jahresstromverbrauch in MWh dividiert durch 3**. Der so berechnete Wert aufgerundet auf die nächste ganze Zahl stellt die maximal förderbare Obergrenze in kWp dar.  
Alternativ dazu kann auch ein planerischer Nachweis geführt werden, dass bei der beantragten Größe der Anlage der zu erwartende Eigenverbrauchsanteil größer als 60 % ist.  
Ab einer beantragten Anlagengröße > 15 kWp ist eine Berechnung eines dazu befugten Planers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der zu erwartende Eigenverbrauchsanteil größer als 60 % ist.  
Mitarbeiter der Energiewirtschaft und -beratung des Landes Salzburg sind zu dieser Berechnung für die Förderstelle befugt.
- 5.5. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Heizungsanlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

## 6. Verfahren

- 6.1. **Antragstellung**  
Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.  
Der Antrag ist ausschließlich elektronisch unter [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) einzureichen.
- 6.2. **Erforderliche Einreichunterlagen**

### Vor Errichtung:

- ✓ **Online-Photovoltaik-Anlagenplanung für Betriebe zur Abwasserbehandlung**
- ✓ **De-minimis -Erklärung**  
Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Einhaltung des "De-minimis-Grenzwertes" von € 200.000,-- innerhalb von 3 Steuerjahren zu garantieren.
- ✓ **Bei einer beantragten Anlagengröße bis 15 kWp**  
die letzte verfügbare Stromabrechnung für ein Abrechnungsjahr.
- ✓ **Bei einer beantragten Anlagengröße > 15 kWp**  
den Nachweis eines dazu befugten Planers dass der zu erwartende Eigenverbrauchsanteil mindestens 60 % beträgt.

**Nach Errichtung:**

- ✓ **Online Photovoltaikanlagen-Fertigstellung für Betriebe zur Abwasserbehandlung**
- ✓ **Elektro-Prüfprotokoll**
- ✓ **Rechnung(en)**

**6.3. Förderablauf****✓ Allgemeines**

Aktuelle Informationen zur Antragstellung sind auf der Internet Förderplattform [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) abrufbar.

Die Planungsunterlagen sind mit dem auf [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) zur Verfügung stehenden Online-tool zu erstellen.

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Bedienernummer und Passwort registrieren.

**✓ Technische Planung**

Online-Planung und Upload der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage mit der Auswahl Photovoltaik für Betriebe zur Abwasserbehandlung durch das zur Ausführung befugte Unternehmen.

Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer („PV-Nummer“) ist dem Förderwerber zu übermitteln.

Deminimis- Erklärung

Diese ist als Dokument im Upload der Anlagenplanung anzuschließen.

**✓ Antragstellung**

Anforderung eines Online-Zuganges durch den Förderwerber unter [www.energieaktiv.at](http://www.energieaktiv.at) mit der Auswahl Photovoltaik für Betriebe zur Abwasserbehandlung unter Angabe der Photovoltaik-Anlagenplanungsnummer.

Übermittlung eines Zugangslinks zum persönlichen Förderantrag durch die Geschäftsstelle per Mail.

Ausfüllen des Online- Förderantrages durch den Förderwerber und elektronische Übermittlung an die Förderstelle.

**✓ Vorläufige Förderzusage und Errichtung der Anlage**

Nach positiver Begutachtung wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle die schriftliche „vorläufige Förderinformation“ übermittelt.

Mit Erhalt der vorläufigen Förderinformation kann mit der Anlagenerrichtung begonnen werden.

Die Anlagenerrichtung inklusive der Abrechnung ist binnen 6 Monaten ab Ausstellungsdatum abzuschließen.

Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn für die zu fördernde Maßnahme ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss (als Errichtungsbeginn gilt die Bestellung der Anlage).

✓ **Nach Errichten der Anlage**

Erstellung und Upload der Photovoltaikanlagen-Fertigstellung mit der Auswahl Photovoltaik für Betriebe zur Abwasserbehandlung durch ein befugtes Unternehmen, inkl. Upload des Prüfprotokolls eines befugten Elektrotechnikers.

Vorlage der Rechnung(en) durch den Förderwerber mittels PDF-Dateien an die Geschäftsstelle per Mail an foerdermanager@salzburg.gv.at unter Angabe der Fördernummer.

Die Abrechnung hat detailliert und aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln, den durchgeführten Arbeitsvorgängen, der aufgewendeten Arbeitszeit etc. zu erfolgen.

Die vollständige Bezahlung durch den Förderwerber ist vom befugten Unternehmen in der Anlagenfertigstellung zu bestätigen.

✓ **Abschluss**

Abschließend erhält der Förderungswerber von der Geschäftsstelle eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags.

✓ **Ablehnung**

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

## 7. Technische Richtlinien für Photovoltaik - Anlagen

### 7.1. Zertifiziertes PV-Modul

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ erfüllen.

### 7.2. Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung

Der Prüf-Befund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften ist vorzulegen.



### 7.3. Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr

Geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich des Hauses.

### 7.4. Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.